

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	4 (1888)
Heft:	43
Rubrik:	Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- gegen den Arbeitgeber oder dessen Hausgenossen zu Schulden kommen läßt;
- g) wenn er Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Mitarbeiter Handlungen zumutet oder mit denselben Handlungen begeht, welche wider das Gesetz und die guten Sitten verstößen;
- h) wenn er mit einer abschreckenden Krankheit behaftet wird.

§ 4. Entläßt der Arbeitgeber einen Arbeiter entgegen den Bestimmungen von § 3 vor Ablauf der Kündigungsfrist, so hat er diesem Arbeiter den Lohn, den derselbe während der Aufkündigungsfrist anzusprechen gehabt hätte, zu vergüten.

§ 5. Wo ein gedeihliches Zusammenwirken nicht mehr möglich, kann ohne Rücksicht auf die Kündigungsfrist der Arbeiter die Arbeit verlassen:

- a) wenn der Arbeitgeber ihm den schuldigen Lohn nicht in der vereinbarten Weise auszahlt, oder derselbe bei Stücklohn nicht für seine ausreichende Beschäftigung, eventuell vorübergehend durch Arbeit im Taglohn, sorgt, oder sich widerrechtlicher Nebenvortheilung gegen ihn schuldig macht;
- b) wenn bei Fortsetzung der Arbeit sein Leben oder seine Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingang des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war;
- c) wenn er vom Arbeitgeber oder mit dessen Zulassung von seinen Mitarbeitern thältliche Mißhandlung oder grobe Beschimpfungen zu erleiden hat;
- d) wenn er oder seine Familienangehörigen vom Arbeitgeber oder dessen Familienangehörigen zu Handlungen verleitet werden wollten oder verleitet worden sind, die wider das Gesetz oder die guten Sitten verstößen;
- e) wenn er aus erweislich dringenden und rechtmäßigen Ursachen verreisen muß.

§ 6. Der Arbeitgeber oder Arbeiter, welcher aus einem der in den §§ 3 oder 5 genannten Gründe den Vertrag aufheben will, muß dies innerst 8 Tagen von dem Bekanntwerden des Grundes an gerechnet, thun. Längeres Stillschweigen gilt als ein Verzicht auf dieses Recht.

§ 7. Ein Arbeiter, welcher vom Stück bezahlt wird, oder vom Arbeitgeber einen Vorschuß an seinen Lohn erhalten hat, kann erst austreten, nachdem er die übernommene Arbeit ordnungsgemäß vollendet, oder den empfargenen Vorschuß abverdient oder ersetzt hat.

§ 8. Dem Arbeiter, der ohne aufzukündigen oder ohne solche Gründe, wie sie in § 6 aufgeführt sind, aus der Arbeit tritt, kann der Arbeitgeber seine Effekten durch die Ortspolizei zurück behalten lassen, bis er seine Verpflichtungen erfüllt oder Schadenerfaß geleistet hat, oder bis der richterliche Entcheid ergangen ist.

Zur Sicherstellung von Ansprüchen ist der Arbeitgeber berechtigt, einen Lohn von 6 Arbeitstagen (in 2 Raten) zurückzubehalten.

§ 9. Ein Arbeitgeber, welcher einen Arbeiter verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem andern Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

§ 10. Die Feststellung weiterer Vertragsbestimmungen zwischen Meister u. Arbeiter bleibt einer Werkstattordnung überlassen.

(Schluß folgt.)

Verschiedenes.

Schweizerische Maschinenindustrie. Die von Aebi in Burgdorf konstruierte Bauernmühle, welche bereits in wei-

testen Kreisen Anerkennung gefunden und den größeren oder kleineren Landwirthen eine Wohlthat, eine große Ersparnis werden wird, hat zwei neue Auszeichnungen erhalten. Die eine kommt von New-York von der letzten Ausstellung für neue Erfindungen und ist ein Ehrendiplom mit goldener Medaille für "Vorzüglichkeit", die andere, eine goldene Verdienstmedaille, hat die Académie nationale in Paris ausgestellt.

Metallarbeitereschule. Der Zürcher Kantonsrath hat letzten Dienstag seine Tätigkeit mit der Berathung des Vorantrages für 1889 begonnen. Das Gewerbemuseum beabsichtigt, eine Metallarbeitereschule (besonders für Kunstschorzerei) ins Leben zu rufen, und verlangt hiefür eine kantonale Subvention von 4000 Fr., wogegen der Regierungsrath bloß 2000 Fr. budgetirt hat. Die Kommission für Prüfung der Staatsrechnung zeigte sich dagegen den Petenten geneigt, namentlich auch mit Rücksicht darauf, daß die Subvention von 3500 Fr., die früher für das "Schweizer. Gewerbeblatt" verwendet wurde, nunmehr für andere Zwecke verfügbar geworden, da das "Gewerbeblatt" eingegangen ist. Winterthur gibt an die projektierte Schule 3000 Fr., Private geben 1000 Fr. Der Rath stimmte dem Antrage der Kommission zu, behielt aber die bisherige Subvention von 15,000 Franken an die Gewerbemuseen von Zürich und Winterthur bei, während die Kommission an diesem Posten 2000 Fr. sparen wollte.

Kantonales Gewerbemuseum in Freiburg. Der Staatsrath des Kantons Freiburg hat am 27. Dezember 1888 beschlossen, das in Folge der Verwendung des Komites der Schulausstellung, sowie eines Initiativ-Komites bereits im Entstehen begriffene Gewerbemuseum zu einer kantonalen Anstalt mit Sitz in der Stadt Freiburg zu erheben. Der Beschuß stützt sich auf die Erwägung, daß ein Gewerbemuseum zur Ausdehnung der gewerblichen Berufsbildung, zur Hebung der Handwerke, sowie zur Entwicklung der Gewerbstätigkeit beitrage.

Schilfbretter. Diese schon vor 6 Jahren von Giraudi in Bern erfundenen Bretter für Zimmerdecken, leichte Wände und die Bekleidung solcher scheinen sich immer mehr einzuführen. Auf der Brüsseler Ausstellung haben dieselben ziemlich Aufsehen erregt. Diese Bretter werden aus Schilfrohr und Gyps hergestellt und lassen sich wie Holz bearbeiten. Sie sind sehr leicht, vollkommen trocken, schlechte Wärme- und Schalleiter, also ein trefflicher Baustoff. Die Fabrik von Giraudi, Brunner u. Co. in Mühlhausen i. G. z. B. verwendet jährlich 80,000 kg. Schilfrohr, woraus 20,000 Quadratmeter Bretter hergestellt werden. ("Patentanwalt".)

Sprechsaal.

Richtigstellung. Bezuglich der Angaben über die elektrischen Uhren der Uhrenfabrik Breitenbach erlaubt sich Unterzeichneter folgende Richtigstellung:

Die von der Uhrenfabrik Breitenbach in den Handel gebrachten Uhren sind nicht nach einem "neuen System" gebaut; das Werk ist längst bekannt durch die Uhren der erloschenen Firmen Roth u. Co. in Solothurn und Baumann in Waldenburg. Neu an der Uhr ist nur der von mir konstruierte Elektromagnet, welcher aber seither von der Breitenbacher Fabrik "verbessert" wurde. Von einer $1\frac{1}{2}$ -jährigen Probezeit kann nicht gesprochen werden, da ich die ersten 10 Elektromagnete erst im Januar 1888 der Fabrik B. ab lieferte. Patentfähig ist die Uhr nicht, da 1) die Solothurner und 2) die Waldenburger-Uhren durch Patente geschützt waren. Hierauf gestützt, versagte denn auch das deutsche Patentamt der Uhrenfabrik Breitenbach die Ertheilung des Patentes —